

Merkblatt zu Gesellen-und Abschlussprüfungen

Prüfungszeitpunkt

Der Prüfungszeitpunkt richtet sich nach dem vertraglich festgelegten Lehrzeitende. Zur Winterprüfung wird zugelassen, wessen Lehrverhältnis zum 31. März endet und zur Sommerprüfung wird zugelassen, wessen Lehrverhältnis zum 30. September endet. Von dieser Regelung wird nur im Rahmen einer vorzeitigen Zulassung abgewichen.

Eine vorzeitige Zulassung erfolgt nur, wenn der Prüfungsteilnehmende überdurchschnittlich gute Leistungen nachweisen kann. (Antrag auf vorzeitige Zulassung als Download)

Externe Prüfung

Auch wenn keine Lehrzeit erfolgte, kann man zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Der Antragssteller muss nachweisen, dass er das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit in dem zu prüfenden Berufsbild absolviert hat. (Antrag auf externe Prüfung als Download)

Prüfungsgebühren:

Die Prüfungsgebühren betragen:

Für Auszubildende bei Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Rheinhessen die nicht von der Ausbildungsumlage erfasst sind:

Zwischenprüfung/gestreckte Prüfung Teil 1: 180,- Euro

Gesellen-, Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung 2: 350,- Euro

Für Auszubildenden bei Sonder- und Regietrieben:

Zwischenprüfung/gestreckte Prüfung Teil 1: 300,- Euro

Gesellen-, Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung 2: 500,- Euro

Externenprüfung:

gestreckte Prüfung Teil 1: 300,- Euro

Gesellen-, Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung 2: 500,- Euro

Materialkosten für die Prüfung können umgelegt werden.

Verhinderung in der Prüfung

Vor Beginn der ersten Prüfung kann man ohne Grund zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Beginnt jemand krank die Prüfung und bricht dann im weiteren Verlauf die Prüfung wegen Krankheit ab, so gelten die allgemeinen Rücktrittsregelungen nach § 23 GPO. Bei Krankheit ist der „wichtige Rücktrittsgrund“ durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Attest ist innerhalb von 3 Tagen bei der

Handwerkskammer einzureichen. Liegt kein wichtiger Grund (Attest) vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mobile Endgeräte während der Prüfung

Mobile Endgeräte sind während der gesamten Prüfungszeit auszuschalten und ein Verstoß gegen dieses Gebot wird als Täuschungsversuch gewertet.

Was tun bei nicht bestandener Gesellen- oder Abschlussprüfung

Der Auszubildende hat beim erstmaligen Durchfallen durch die Prüfung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb einen Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungszeit um höchstens ein Jahr. Der Anspruch muss gegenüber dem Betrieb unverzüglich nach Ergebnismitteilung geltend gemacht werden

Wiederholung der Gesellen- und Abschlussprüfungen

Der Prüfungsteilnehmer kann die Gesellenprüfung zweimal wiederholen. Er kann sich von bereits bestandenen selbstständigen Prüfungsteilen befreien lassen.

Team Gesellenprüfung

Fachbereichsleiter: Herr Mario Fancello

Frau Marion Janz, Frau Ulrike Schifferdecker

E-Mail: gesellenpruefung@hwk.de

Telefon: 06131 9992-493